

**Änderungstarifvertrag Nr. 3**

vom 14. Juni 2005

**zum**

**Tarifvertrag  
über die zusätzliche Altersvorsorge  
der Beschäftigten  
des öffentlichen Dienstes  
vom 1. März 2002**

**- Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Änderung des ATV-K**

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003, wird in § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Eine Abfindung von Anwartschaften ist nur dann möglich, wenn der Beschäftigte die freiwillige Versicherung kündigt.<sup>3</sup>Im Rahmen dieser Abfindung erhält der Beschäftigte seine eingezahlten Beiträge abzüglich der durch die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungseinrichtung näher beschriebenen Abschläge zurück.“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft

Köln, den 14. Juni 2005

Für die  
Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand